

Die Satzung

1. Zwecke des Vereins

Der Verein „Kinderhaus Lesum e. V.“ mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist eine gemeinnützige Einrichtung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Gewinne sollen durch die Einrichtung nicht erzielt werden.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, auf einen formlosen Antrag hin, deren Aufnahme die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Sind beide Elternteile einer Familie Mitglieder des Vereins, so zahlen sie zusammen ebenfalls nur den Beitrag wie ein Mitglied. Der Austritt aus dem Verein erfolgt vierteljährlich durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden.

5. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand, bestehend aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart sowie
- d) dem Beisitzer, und die Mitgliederversammlung.

Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist ehrenamtliches Vorstandsmitglied.

6. Vorstandswahl

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Geschäftsjahr den aus vier Personen bestehenden Vorstand. Bis zur Neuwahl des Vorstandes führen die

bisherigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vorstandes weiter. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wählt eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger. Eine ordnungsgemäße Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit der erschienen Mitglieder den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder abwählen.

7. Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart.

8. Zweckfremde Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9. Mitgliederversammlung

Nach Bedarf, aber wenigstens einmal im Jahr, beruft der Vorsitzende die Mitgliederversammlung schriftlich ein. Auf Antrag von 10 % der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung schriftlich einberufen. Zwischen der schriftlichen Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen sieben Tage liegen. Die Tagesordnung ist in der Einladung mit anzukündigen.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist außer für die Wahl des Vorstandes zuständig für:

- 1. Die Entgegennahme des Jahresberichts.
- 2. Die Beschlussfassung über Rechnungslegung.
- 3. Die Entlastung des Vorstands.
- 4. Die Beschlussfassung über Anträge.
- 5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- 6. Die Einstellung und Kündigung des Personals.
- 7. Die Investitionen.
- 8. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

11. Versammlungsprotokoll

Die Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung sind protokollarisch festzuhalten und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

12. Beschlussmehrheiten

Ein Beschluss über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Im Übrigen erfolgen die Beschlüsse durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

13. Änderungen der Gemeinnützigkeit

Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen, müssen den zuständigen Stellen vorgelegt werden.

14. Vermögensverwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

15. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bremen-Lesum, 17. Februar 1994